



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.V. Fränckischer Crays-Reces de 9/19 Sept. 1645.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Nov.

wann dieselben sich allernädigst belieben ließen, hinfuro und bey noch währendem Krieg, des Crayßes gleichwol einen als den andern Weg, gegen Reichung eines erträglichen Stücke Geldes, nicht allein von allen Einquartierungen zu verschonen, sondern auch die in Schweinfurth, Meynungen, und anderswo im Crayß liegende Quarntionen, vorab bekandt, und bey andern mit dergleichen besetzt gewesenen Reichs-Städten die Erfahrung gegeben, daß selbigen mit beständiger Vorschützung der Kayserlichen Besatzungen, so starck zugesetzt, belagert und bezwungen worden, abführen; dahingegen man erbietig, sothane Plätz anderwärts von allgemeinen Crayß wegen, woferne diejenige Stände, denen selbige zugehörig, solches selbst zu thun bedencken trügen, besetzen, oder da solches nicht zu erhalten, die bey noch währendem Krieg neu gemachte Lußfwerke, zu gedachtem Schweinfurth, und Meynungen demoliren zu lassen; ingestalten dergleichen dann auch denen andern kriegenden Partheyen schon zuverstehen geben, und bey ihnen um ebenmäßige Verschonung angehalten worden.

1645.  
Nov.

Diweilen aber unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herren, Principalen auch Obern, dieses schwere Werke, sowol bey allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät, als denen in diesem Krieg interessirten Cronen, und deren Herren Generalen, allein zu erheben nicht getrauen, dahingegen es doch ihre höchste unvermeidliche Nothdurfft erfordern thut; als ist in Nahmen Deroselben an Eure Fürstliche Durchlauchten, Hochehrwürden Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edlen Gestreng- und unsere Hochgeehrte Herren unser gebühlich Ersuchen, für unsere Personen unterthänig und dienstlich Bitten, dieselbe geruhen statt derselben hohen Principalen der Hochlöblichen Herren Churfürsten, Höchst-Hoch- und Wohlgebohrnen unsern gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren Principalen auch Obern, zu desto ehender Erlangung ihres vorgestrecketen Ziels der suchenden Verschonung, nicht allein an allerhöchstgedachte Römißche Kayserliche Majestät, mit einer wohlersprießlichen Recommendation zustatten zukommen, sondern auch solches Negotium um mehrer falicitirung willen, erst höchsternammer beyder Cronen in locis Tractatum zu Münster und Oßnabrück anwesenden Herren Legatis, absönderlich außs beste zu recommendiren.

Wie nun dardurch Eure Fürstliche Durchlauchten Hoch-Chrwürden Hoch- und Wohlgebohrne Wohl-Edlen Gestrengen und unsere Hochgeehrte Herren, mehr Höchst-Hoch- und wohlermeldten unsern gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren Principalen auch Obern, einen respective sehr angenehmen freundlichen Dienst, Freundschaft auch gnädigsten gnädigen Willen und Gefallen erweisen, als werden Sie es um dieselbe himwiederum gebührend zu beschulden, zu erkennen, und zu verdienen nicht unterlassen. Wir für unsere wenige Personen aber seynd es ohne das zu thun so schuldig als willig. Datum Bamberg den 13. Septembris Anno 1645.

An das Hochlöblichste Churfürstliche Collegium.

N. V.

Dictat. Bamberg den 9. Septembr.  
1645.

Fränckischer Crayß-Recess, dd. 13. September 1645.

N. V.  
Fränckischer  
Crayß-Re-  
cess.

Nachdem des Hochlöblichen Fränckischen Crayßes ausschreibende Herren Fürsten, die unumgängliche Nothdurfft zu seyn ermessen, wegen allerhand gemeinen Crayß An- und Obliegen eine abermalige Versammlung anzustellen, und darauf dieselbe, von denen am End benannten Ständen beschicket worden, andere aber zum theil in Schriften sich vernehmen lassen;

Als ist nach abgelegter Proposition in die erste Umfrag kommen, ob nunmehr, weilen es in locis Tractatum Pacis Universalis so weit kommen, das circa modum & formam consultandi, Collegialis forma eines Reichs-Tags amplectirt  
Zweyter Theil. ¶ 2 wor-

1645.  
Nov.

worden, die Crayß-Legation fallen oder noch ferner continuiren sollte? In dem man sich nun erinnert, daß selbige ohne das zu Erhaltung des denen Fürsten und Ständen competirenden juris Suffragii principaliter angesehen gewesen, solcher Zweck aber, nunmehr (Gottlob) in dem die Römische Kaiserliche Majestät die Stände ad loca Tractatum beschreiben und dieselben benebens erinnert, entweder selbst abzuordnen, oder andern Vollmacht aufzutragen, erreicht worden, hat man durchgehend dafür geachtet und geschlossen, daß sothane Crayß-Legation bey so gestalten Sachen aufzuheben, und denen Gesandten noch von diesem Convent aus, zu schreiben, jedoch sie benebens wegen gehabter langwierig-sorgsam- und gefährlicher Reiß, auch gehabter Mißverwaltung, nach abgestatteter Relation und geleister Rechnung, auf ein Recompens in reditu zu vertrösten, gleichwol vor allen Dingen, und damit die Revocation cum reputatione Circuli beschehen, und die Abgeordneten nicht vergebendlich aufgehalten werden mögen, fernere Nothdurfft durch anderweiten Wechsel zu übermachen, massen dann das derentwegen abgelassene Schreiben, sub lit. A. mit mehrem ausweiset. Darbey sich gleichwol die Stände nicht allein erbotten, sondern auch für nothwendig ermessen, das ob schon die Crayß-Gesandtschaft gefallen, dennoch einen als den andern Weg der Crayß-Stände Deputirte, jedesmahls fleißig und vertraulich mit einander correspondiren sollen und wollen: auf das auch die Crayß-Gesandten um so weniger aufgehalten, und der nothdürfftige Wechsel beschleunigt werde, ist vor billig und denen vorigen Crayß-Schlüssen gemäß erachtet worden, daß ein jeder Standt an denen zu solcher Legation verwilligten, 2. gangen Römern Monathen noch hinterständige Restanten, zwischen hier und Michaelis schiers künfftig, ohne einige Saumsaal oder Exception, wie die Rahmen haben möge, unfehlbarlich in die Crayß-Cassam übermachen, mit angehengter Commination, wofern durch eines oder andern Standes Nicht-zuhalten, mehrgedachte Gesandten, wider Willen des Crayßes halben in locis Tractatum länger verbleiben müßten, daß dieselbe sothane falls schuldig seyn sollen, die verursachte fernere Unkosten allein zu ersehen, wornach sich ein jeder zu richten. Und obwol Würzburg und Nürnberg erinnert, wegen gethaner fast dreyjährigen Spesa, bey dem jüngsten Franckfurtischen Deputations-Convent ihnen von angeregten beyden Römern Monathen eins gutwillig nachzusehen; so hat man doch verschiedener Motiven halber damit zu wilfahren Bedenkens getragen, massen jegbenannter Stände Abgeordnete zu dem ende loco Resolutionis ein Extractus Protocolli, wie lit. B. ausweiset, zugestellet worden, darwider aber die Herren Würzburgische und Nürnbergische Abgeordnete protestirt haben.

1645.  
Nov.

Anlangend nun den andern Punct des Ausschreibens und Proposition, wegen des von den Herren Churfürstlichen Gesandten zu Münster und Osnabrück neuerlich, und im Reich nicht herkommener Reiß, affectirenden Prædicats Excellenz, mit welchem sie, vor andern Fürsten und Ständen Gesandten, tractiret seyn wollen, hat man nicht ermangelt, davon zu deliberiren, ob ihnen den Herren Churfürstlichen Legatis, angeregtes Prædicat zu attribuiren, oder was sonst darwider für ein Expediens, wordurch gleichwol das heilsame Friedens-Werck, nicht in mehrers stecken gerathe, zu ergreifen, und man zwar, bedorab an seiten der Fürstlichen hohen Stifft und Häuser, darvor gehalten und noch hält, das sich äußersten, jedoch nächst vorhergehender vertraulicher Conferenz mit andern Crayß-Gesandten, förderist den Directoriis im Fürsten-Rath, und anderer hohen Fürstlichen Häuser Gesandten zu bemühen, damit es doch bey dem alten Deutschen Herkommen und gewöhnlichen Titeln verbleiben möge: so hat man nichts desto minder doch in eventum geschlossen, wofern je kein Erinnern und remonstriren verfangen, sondern die Herren Churfürstliche Legati, auf das Prædicat Excellenz beharren wollten, daß zwar amore & desiderio Pacis, ihnen dergleichen, wiewol nur gegen einen wohl clausulierten Revers, bey diesen Friedens-Handlungen zu geben, da sie aber wider besser verhoffen, solcher auch recusiren sollten, sich mit Protestationen und Contradictionen aufs beste zu verwahren sey.

Nach

1645.  
Nov.

Nach diesem ist der dritte Propositions-Punct, wie doch die von der Cron Frankreich Armada der Zeit diesem Fränckischen Crayß anscheinende Gefahr verantwortlich abzuwenden, in Umfrag gestellet worden, worauf man geschlossen, weils je die Cron Frankreich zu verschiedenen mahlen von sich geschrieben, welchergestalt dieselbe mit Fürsten und Ständen des Reichs in ungunsten nichts zu thun, dergleichen diese ebenmäßig gegen Dero selben contestirten, daß der König in Frankreich, und Ihrer Majestät Legati zu Münster, sowol auch der Duc de Anguien, mit Einführung mehrer Motiven in Schrifften respective zu bitten und zu ersuchen, des Fränckischen Crayßes Fürsten und Stände, weils dieselbe meistentheils albereit in Schwedischer Contribution stehen, massen auch schon ehe dessen ein solches begehret worden, zu verschonen. Eben auf diesen Schlag, sollte nicht minders an die Königin in Schweden, den Reichs-Canslar Oxenstierna, die Schwedische Legatos zu Dsnabrück, und den General-Feldmarschall Torstensohn geschrieben, und in specie gegen denselben angezogen werden, das kein Accord mehr, wann schon die Cron Schweden contribuierende Stände, die übernommene und verglichene Contributiones, ohne einigen Abgang entrichteten, observiret und gehalten, sondern manchmal ohn einig gebende Ursach retractiret würden, und seynd jettermeldte Schreiben, sowol an den König in Frankreich, als Königin in Schweden, sub. lit. C. D. und mutatis mutandis an beyder Cronen Legatos zu Münster und Dsnabrück, den Duc de ANGUIEN, den Schwedischen Reichs-Canslar Oxenstierna, und den General-Feldmarschall Torstensohn abgegangen.

1645.  
Nov.

Nachdem auch die Land verderbliche Plackereyen, gewalthätige militarische Executiones und Einquartierungen, je länger je mehr überhand nehmen, wodurch aller Handel und Wandel, bevorab der Feld-Bau gesteket und verhindert wird, seithero auch ein räuberisch zusammen gerottirtes Gesindele etliche hundert stark in Land, insgemein die Mausbuben genannt, darzu sich einlangenden gewissen Bericht nach, albereit theils Wildtpret-Schützen und viel von denen kriegenden Partheyen ausgetretene Soldaten geschlagen, noch darzukommen: Als hat man bey diesem Convent in Deliberation kommen lassen, wie solchem Unheil und ferner anscheinender Gefahr nachdrücklich zu steuern, worauf insgemein dafür geachtet worden, daß billig zu deren Hintertreibung von gesamtem Crayß wegen vertraulich zusammen zusehen, und damit ferner nicht zu seynen sey, gestalt dann auch zu dem End, und damit in eventum erfolglicher Kayserlichen Verwilligung, Ihrer Majestät Guarnisonen abgeldet werden mögen, von etlichen Krieges-verständigen ein Entwurff, sub lit. E. F. beschehen, mit was und wie viel Reuterey und Fuß-Volk sich ein jeder Standt gefast zu halten hätte. Wie aber der mehrere Theil der Gesandten ratione numeri & modi nicht instruiret gewesen; also haben sie es ad referendum genommen, welches denn der Sachen Wichtigkeit nach, gebilliget, jedoch zugleich veranlaßet worden, daß sich ein jeder Standt, deren Abgeordnete diesen Punct zum Hinterbringen gestellet, innerhalb 14. Tagen von dato dieses anzurechnen, unfehlbarlich und categorisch erklären, unter dessen gleichwol wegen obgerogter Strassen-Räuber, die Mausbuben genannt, sodann der Placker und Wildtpret-Schützen, im Nahmen des gangen Crayßes ein Patent, nach den tenor lit. G. publiciret, und hin und wieder in der Stände territoris zu mehrer Wissenschaft angeschlagen werden soll. Da auch die Soldatesca die Stände über ihr Gebühr und Bewilligung treiben, und die angedrohte militarische Execution vornehmen wollte, hätte ein jeder, so gut er könnte, dasselbe zu verwehren, und sich gegen seinen benachbarten Mit-Ständen des heiligen Reichs Executions-Ordnung zu bedienen, weßwegen dann die Stände, die Nothdurfft bey den Ihrigen werden zu verfügen wissen, und zugleich in Krafft dieses Crayßes Abschieds erinnert werden. Auf das auch eins und anders von der Römischen Kayserlichen Majestät, und Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern und andern kriegenden Partheyen, oder Dero Herren Generalen, nicht ungleich aufgenommen und in Mißverstandt gezogen werde: soll bey ohne das vorhabender Schickung an Ihre Kayserliche Majestät, davon hernach ein mehreres gemeldet wird, wie ingleichen gegen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, und der andern kriegenden Partheyen Generalen, durch

1645.  
Nov.

Zuschreiben der Herren Ausschreibenden Crayß-Fürsten, die Con- und Protestation geschehen, daß sothanes zusammen seyn einzig und allein zu obiger Intention, und Niemandes Offension angesehen.

1645.  
Nov.

Bev angeregter Legation an Kayserliche Majestät, welche mit gnädiger Einwilligung Ihre Fürstlichen Gnaden zu Bamberg, deroelben Hof-Marschall, Herr Oberster Peter Jaab, dem Crayß zu Ehren, übernommen; soll principaliter auch die höchst-schädliche Zergliederung der Stände abermahln gehandelt, und um deren demahlige Cassation, wie nicht weniger nach gestalt jehiger Läuften, um Verstatung einer Neutralität, sodann Abführung der in Schweinfurt und Weinungen befindlicher Kayserlichen Garnisonen, allerunterthänigst angehalten, und sich hingegen erbietig gemacht werden, bedeute Posten von allgemeinen Crayß wegen, woferne diejenigen Stände, denen selbige angehörig, und es in eum eventum frey stehen sollte solches selbst zu thun, Bedencken trügen, zu besetzen. Falls aber solch offertum nicht wollte statt finden, die demolirung der bey jehigem Krieg gemachten Außenwercke fürzuschlagen und eifrigst zu sollicitiren, gestalt dann auf diesen und andere angeregte Punkte, vom Directorio die Instruction nechstens verfasst, und des Herrn Margrafen Christianus zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden, als mit ausschreibendem Fürsten, um sich darinn zu ersehen, vor der Original-Ausfertigung zugesandt werden soll. Und ist das Churfürstliche Collegium zu eines und andern mehren Facilitirung, Lit. H. um Intercessionales an Kayserliche Majestät angelanget worden.

Indem auch wol zu mutmassen, man werde die Befreyung des Fränkischen Crayßes von würcklichen Quartirungen, ohne Bewilligung eines ansehnlichen Stück Geldes, am Kayserlichen Hofe nicht erhalten, die Herren Abgesandten aber circa quantum, wie viel nemlich Kayserlicher Majestät von Crayß-wegen zu offeriren seyn möchte, nicht instruiret gewesen: Als ist veranlaßt worden, daß sich darauf ein jeder Stand, innerhalb 14. Tagen von dato dieses Reccesses anzurechnen, gegen dem Directorio unfehlbarlich erklären, und zu schleuniger Fortsetzung dieser so hoch-nothwendigen Legation, darzu sich dann der Herr Deputirte erbietig gemacht, in eben selbigem termin, seine ihm an 400. darzu destinierten Reichs-Thaler, vermöge lit. G. angehörendes Contingent in die Crayß-Cassam übermachen, und sich damit keineswegs saumfelig erzeigen solle, auf daß einem und andern keine schwere Verantwortung zuwache.

Was sonst wegen der von mehr-höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern an diesen Crayß, vermöge Besluge mit Lit. K. L. bezeugeten, nochmals ingesonnenen Magazin Getreides und einer ergiebigen Anzahl Pferde, sodann auf des Kayserlichen General-Commissariats Verwalters Peurl eingebrachte verschiedene Postulata (wobey gleichwol die Herren dismembrirte Stände sich expresse erkläret, des sie stante dismembratione weder erst noch künfftig sich zu dergleichen verstehen können) für ein Schluß gefallen, geben Lit. M. N. zu erkennen, bey welcher Materie sich die Stadt Schweinfurt, wegen des Ladronischen Regiments in eventum verwahrt haben will, auch Culmbach und Onolzbach an die Stadt Rotenburg und Winshheim Schreiben, Lit. O. P. aus gewissen darin angezogenen Ursachen, wie ingleichen Rdmshildt an den Obristen Pick und Rdnigseck, auch des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg an Chur-Bayern, Q. R. S. erhalten.

Als nun ferner bey dieser Versammlung vorkommen, daß sich ein Sparrischer Hauptmann, Stihl genant, unterstanden, wegen einer im Rahmen des Herrn General-Wachtmeisters Sparrens, an die Stadt Schweinfurt in Puncto etlicher, wiewol nicht schuldiger Servitien und Fourage suchender Prætension, ermeldter Stadt auf diesen Crayß-Convent abgeschickte Deputirte, durch den Obristen Krugge der Zeit zu Gerolshofen in Quartier liegenden verarrestiren zu lassen, und dadurch das Jus Gentium grblich violiret, hat man vor billig und nothwendig ermessen, solchen affront und despect an wolgedachten Herrn General-Wachtmeister, laut Lit. T. gelanget zu lassen, und denselben um geziemende Abstraffung zu erfuchen.

Und

1645.  
Nov.

Und ob wol bey dieser Versammlung des Heiligen Reichs Stadt Rotenburg mit einem Memorial, Lit. V. einkommen, und darin bey jegiger ihrer Noth, um künftige Verschonung und Assistenz mit Früchten gebeten, die Herren Abgeandte auch mit Ihro sonderbare Condolenz getragen, haben sie doch, weils der Zeit ein jeder Stand mit sich selbst genug zu thun, wider Willen nichts eingehen noch verwilligen können.

1645.  
Nov.

Überdies und demnach Lit. X. und Y. von der Stadt Nürnberg glaubhaffter Bericht eingelaufen, es auch die unbetrüglche tägliche Erfahrung, mehr dann gut ist, selbst bezeuget, daß eine geraume zeithero, in diesen Crayß allerhand geringhaltige Scheide-Münze häufig eingeschlichen, hingegen die guten groben Sorten, als Goldgilden und Thaler sich verlohren, und an deren statt neben vorerwehnter Scheide-Münze, die beschnitte ganze Philips- und halbe Thaler auch Kopffstücken ins Land gebracht worden, wodurch zu besorgen, wofern dieses eingerisene Unwesen nicht in Zeiten gestillet, daß daraus tractu temporis ein solch Ungemach, und höchst-schädliche confusio entstehen dürfte, welcher nachgehends, so leichtlich und bald nicht wieder zu remediren seyn möchte: Als ist per majora für gut befunden und geschlossen worden, daß zwar zu Verhütung grossen Schadens, den Unterthanen dergleichen Scheide-Münze nicht so öffentlich gleich zu verbieten, sondern 1) ein jeder Stand in dessen Territoriis es eingeschlichen, die Seinige warnen solle, sich deren in gewisser Zeit zu entschütten. 2) Sollte ein jeder Stand durchgehends in seinem Gebiet, ebenmäßige Warnung wegen der beschnitzen ganzen und halben Königs-Thaler, auch Kopffstücken, sodann anderer unbekandter Französischen und Englichen ungewichtiger silbernen Münz-Sorten, sich deren gleichergestalt in präfigirenden termin abzutun, publiciren lassen, und nach dessen Endigung verordnen, daß ein Königs-Thaler, so nur den Halt eines Thalers, und ein halber Königs-Thaler nur den Halt eines halben Thalers hätte, höher nicht, dann für einen Thaler und respective einen halben Thaler, die aber drunter und weniger hielten, gar nicht angenommen, sondern verruffen, und in den Tiegel geworfen werden, die gewichtige Königs-Thaler aber, ein als den andern Weg, wie billig in ihrem alten Valor verbleiben sollten. Auf daß man auch den eigentlichen Halt der Königs-Thaler, ob selbige gewichtig oder wie viel davon abgehe, um so gewisser haben, und sich darnach richten könne, hat des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg auf vorhergehendes Ersuchen, auf sich genommen, nechstens in gerechtes Gewicht verfertigen, und jedem Stand, so es begehren würde, davon eines und mehr zukommen zu lassen. 3) Sollten die gute Goldgilden, weils dieselbe respectu des Ducatens zu 2. Thaler der Proportion nach, etwas zu geringgültig, auch daher deren wenig mehr der Zeit gesehen, und Zweifels ohne verschmelzet worden, connivendo in einnehmen und ausgeben für und um 26. Bagen, den Thaler zu 18. Bagen, und um 2. Gilden 10. Kreuzer, den Thaler zu ein und einen halben Gulden, die Mezer aber und andere dergleichen Gold-Gulden nur um 24. Bagen, den Thaler zu 18. Bagen, und denselben zu 1½ Gilden gerechnet, um 2. Gilden toleriret werden. 4) Damit auch die mit dem Münz-Regal versehenen Stände, sich dessen um so besser mögen bedienen, und etlichen gewinn-süchtigen Leuten ihre eine zeithero verübte Ungebühr, ferner nicht verstatet, oder nachgesehen werde: Als sollte nicht weniger ein jeder Stand, krafft dieses Crayß- und verschiedener Reichs-Abschiede, schuldig und verbunden seyn, den Gold- und Silber-Kauff, wie in gleichen das probiren, abtreiben, granulieren und schmelzen der Reichs-Sorten, sodann alles Silbers und Goldes den privatis, worunter gleichwol die Goldschmiede, jedoch weiter nicht, dann so viel ihnen des Heiligen Römischen Reichs Policen-Ordnung zuläßt, ausgenommen werden, durch offene Patente zu verbieten. Wobey zu wissen, was massen man sich, nach vernommenen Gutachtens des General-Wartheins, und anderer peritorum in arte, des Silbers und Goldes, weil derentwegen eine zeitlang ziemliche Gefährde gespühret worden, dahin von Crayßwegen verglichen, daß die Mark fein Silber 2½ Reichs-Thaler, und eines Ducatens schwer Gold 2. Thaler 3. Kreuzer beyde aufs höchste und nicht drüber gelten sollen. 5) Sollten diese jetzt-gemeldte Punkte, denen mit dem Fränkischen Crayß in Münz-Sachen correspondirenden Ständen, aus Ursachen in erforderter Eil wegen bekandter Unsicherheit, weder zu einem ordi-

nari

1645.  
Nov.

nari noch extraordinari Probation - Tag zu gelangen, in Schrifften communiciret, und sie zur Nachfolge, und Mit-Übereinstimmung erinnert werden, gestalt durch Lit. Z. gesehen.

1645.  
Nov.

Bei welchem Paß auch für billig erachtet worden, daß der General-Crayß-Warden, so mit einem Memorial wegen seiner an den Crayß, ratione Salarii und sonst habender Præension, Lit. A a. eingelanget, von denen zum Münsterischen Legations-Kosten verwilligter zweyer Römischer-Monath hinterständigen Restanten, wann vorher die Nothdurfft den Crayß-Gesandten zu Münster und Osnabrück übermacht worden, klag-los gestellet, wie auch davon die Fürstliche Bambergische Causley ihrer 205. Glüden halben contentiret, solches den Crayß-Cassiren nachrichtsamlich angefügt werden sollte.

Als ebenmäßig beym Beschluß dieser Crayß-Versammlung, wider den Postmeister zu Nürnberg, indem er seinem Amt nicht, wie sich gebühret, abwartet, abermahlige Beschwerden fast von allen Ständen vorkommen: so hat man rathlich und nothwendig zu seyn ermesen, der Fürstlichen Gräfin von Taxis, Lit. B b. zu schreiben, mit dem Anhang, wofern nicht remediret, und bessere Anstalt gemacht werden sollte, daß Fürsten und Stände nicht vorüber könnten, es gar an die Römisch-Kayserliche Majestät gelangen zu lassen; womit sich dieser Crayß-Convent geendet. Signatum Bamberg 17. Sept. Anno 1645.

## §. XXX.

Annotationes über der Evangelicorum Bedencken, die Kayserliche und

Über das, von den zu Osnabrück subsistirenden Evangelischen Abgesandten, gestellte Bedencken, die Kayserlichen und Römischen Responsiones, Propositiones und Resolutiones betreffend, wurden

von einem gewissen Fürstlichen Gesandten, nachgesetzte Annotationes und Declarationes eingeschicket, welche um mehrerer Erläuterung willen, hier angefügt werden,

Rönlgl. Propositiones und Resolutiones betreffend.

Present. d. 20. Novembr.

Anno 1645.

Fürstliche Bedencken, die Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten Bedencken, die ausgestellte Kayserliche und Römische respective Propositiones und Resolutiones betreffend.

Introitus placet.

Ad Proœmium.

§. Und als denn ic. Man will verhoffen, wenn sich die Herren Osnabrückischen Legati mit hiesigem Chur- und Fürsten-Rath conformiret, es werden die Herren Schwedischen Plenipotentiarii mit solcher Erklärung zufrieden seyn, falls Sie aber dabey nicht acquiesciren wollten, sind die Friedens-Tractaten derentwegen nicht aufzuhalten, noch das Vaterland in jessigen Jammerstand zu lassen.

§. Es ist auch ic. Ist dabey nichts zu erinnern, & res inter alios acta.

§. Es haben auch ic. Placet. Man stellet dabey zu weiterm Nachdenken, ob nicht die Herren Französischen Plenipotentiarii zu bitten, ihre weitere Erklärung auch in Latenischer Sprache von sich zu geben, damit nicht etwa in translatione, ratione sensus, geiret und Mißverstand causiret werde.

Allenthalben aber ist billig von Chur-Fürsten und Ständen, sowol der Kayserlichen Majestät als den Cronen und deren Plenipotentiarien, vor der Friedens-Begierde Contestirung, hoher Dank zu sagen, um Continuation, und daß man um der dabey sich eräugenden Difficultäten willen, davon nicht außsehen wolle, zu bitten, damit doch dermahleins der so hoch erwünschte Scopus erhalten werden möge.

Ad